09.11.1989 he-sz

Er fände es schon gut, merkt Abg. Leifert (CDU) an, wenn es in der gemeinsamen Erklärung hieße: "Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sind der Auffassung, daß ..."

Ob eine solche Formulierung möglich sei, erwidert Staatssekretär Dr. Bentrup, werde von dem Text abhängen, der gefunden werde.

Der Ausschuß beendet an dieser Stelle die Aussprache und beschließt am Ende der Sitzung einstimmig die zwischenzeitlich interfraktionell erarbeitete gemeinsame Erklärung, deren Wortlaut im Beschlußteil dieses Protokolls wiedergegeben ist.

b) Bauen im Außenbereich

Dem Wunsch des Abg. Neuhaus (CDU) folgend berichtet Staatssekretär Dr. Bentrup, die Agrarministerkonferenz habe vor nicht allzu langer Zeit eine Anregung an die Arge Bau, die Arbeitsgemeinschaft der Bauminister der Länder, gegeben, sich mit der Frage des Bauens im Außenbereich, insbesondere der Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Gebäude, zu befassen.

Die 77. Ministerkonferenz der Arge Bau habe dazu einen Bericht gegeben und darin Aspekte dargelegt, die zu dieser Frage derzeit aufgrund der Rechtslage und der Entwicklung maßgeblich seien. Diese Stellungnahme, die verabschiedet worden sei, enthalte im wesentlichen folgende Gesichtspunkte:

Änderungen der Bausubstanz von Einzelhöfen im Außenbereich seien nach § 35 Abs. 1 Bundesbaugesetz zu beurteilen. Danach müßten die Änderungen in funktionalem Zusammenhang mit der landwirtschaft-lichen Nutzung stehen, also von der Landwirtschaft geprägt sein.

Im einzelnen komme es auf eine Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm etwa berührten öffentlichen Belangen der Erschließung, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes und des Landschaftsschutzes an.

Änderungen im sogenannten vorbelasteten Außenbereich, d. h. in Splittersiedlungen, sollten großzügiger beurteilt werden. Dort sollten künftig bauliche Änderungen, die zu einer Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz führten, zulässig sein. Dies stehe auch in Übereinstimmung mit der Tendenz der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in letzter Zeit.

09.11.1989 he-sz

Sofern landwirtschaftliche Betriebe überhaupt vorhanden seien, könnten danach einzelne Betätigungen, die bei isolierter Betrachtung landwirtschaftsfremd seien, gleichsam mitgezogen werden und an der Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbaugesetz teilnahmen. Dies treffe z. B. auf Pferdezucht, Pensionstierhaltung, Reiterhöfe und Ferienwohnungen zu.

Auf der Basis dieses Stellungnahme habe die Agrarministerkonferenz sich mit der Sache befaßt und deutlich werden lassen, daß man für eine solche weiterführende Stellungnahme dankbar sei.

Insgesamt sei ein breiteres Verständnis für den landwirtschaftlichen Strukturwandel und den dadurch anfallenden Gebäudebestand festzustellen. Dieses werde auch dazu führen, daß die Baubehörden bei der Beurteilung derartiger Fälle zunehmend offener seien.

Aus der Sicht der Landwirtschaft könne dazu sicherlich einiges beigetragen werden; denn es sei auffallend, daß viele Gemeinden die Tatsache des Leerfallens landwirtschaftlicher Gebäude sehr spät zur Kenntnis nähmen. Häufig werde erst im Zusammenhang mit Dorfentwicklungsplanungen im Vorfeld von Dorferneuerungsmaßnahmen deutlich, daß bereits Gebäudesubstanz in nennenswertem Umfang nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werde.

Der Minister habe sich deshalb der Angelegenheit in unterschiedlicher Weise angenommen, beispielsweise in Untersuchungen zur Dorferneuerung in rund 1 200 Dörfern in Nordrhein-Westfalen diesen Punkt immer wieder aufgegriffen.

Durch die Verwaltung für Agrarordnung seien vor allem bei den Gemeinden, aber auch in Bürgerversammlungen und in Behördenterminen Anregungen gegeben und darauf hingewiesen worden, daß derartige Gebäudesubstanz freifalle.

Mitarbeiter der Agrarordnungsverwaltung hätten spezielle Vorträge gehalten, in erster Linie vor Bediensteten der Baugenehmigungsbehörden.

Beim Landesamt für Agrarordnung sei ein Arbeitskreis mit Baufachleuten und Denkmalpflegern eingesetzt worden.

Es seien Untersuchungen veranlaßt worden, in denen deutlich werde, daß im Rahmen des landwirtschaftlichen Strukturwandels freifallende Bausubstanz einer geeigneten Nutzung zugeführt werden müsse.

Ein Gutachten der Gesellschaft für Landeskultur, das sich mit dieser Sache befasse, werde Anfang 1990 veröffentlicht werden.

Viele Schritte seien eingeleitet worden. Es komme jetzt darauf an, daß diese Tendenz aus der Empfehlung der Arge Bau und den weiterführenden Überlegungen in die Bauordnungs- und Baugenehmi-

09.11.1989 he-sz

gungsbehörden Eingang finde. Dazu habe am 7. November eine Besprechung stattgefunden, über die der Vertreter des federführenden Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr berichten könne.

In dieser Dienstbesprechung, trägt Ltd. Ministerialrat Moelle (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) vor, mit allen oberen Bauaufsichtsbehörden des Landes sei der Bericht der Arge Bau an die Agrarministerkonferenz erläutert und dort, wo er etwas allgemein gehalten gewesen sei, präzisiert worden.

Darüber hinaus sei versucht worden, zwischen dem "reinen Außenbereich" und dem bereits "vorbelasteten Außenbereich" zu unterscheiden. Auch eine größere Splittersiedlung, die schon eine gewisse Dichte und Verfestigung aufweise, zähle im Sinne des Gesetzes zum Außenbereich, sei aber gleichwohl etwas anders zu sehen als der noch mehr oder weniger intakte und nicht vorbelastete Außenbereich.

Das Ergebnis der Dienstbesprechung sei über die Stellungnahme der Arge Bau insofern hinausgegangen, als man gesagt habe, wenn Ferien auf dem Bauernhof und Ferienwohnungen noch zur Landwirtschaft gerechnet werden könnten, komme es in Splittersiedlungen auf die eine oder andere zusätzliche Wohnung nicht an.

Nur, damit keine Mißverständnisse aufkämen, müsse klargestellt werden, daß es durchaus Abgrenzungsschwierigkeiten gebe und jeder Einzelfall für sich entschieden werden müsse. Da spielten örtliche Zufälligkeiten ebenso eine Rolle wie teilweise bestimmte Traditionen in den einzelnen Landesteilen.

Insgesamt sei versucht worden, den Bauaufsichtsbehörden mehr, als das vielleicht in der Vergangenheit erkannt worden sei, deutlich zu machen, welche Möglichkeiten der Umnutzung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude das geltende Recht heute schon eröffne. Die Behörden seien ermuntert worden, von diesen Möglichkeiten auch Gebrauch zu machen.

Natürlich sei in dem Zusammenhang sofort die Frage aufgeworfen worden, wie es denn mit der Entwässerung aussehe; in solchen Splittersiedlungen sei ja meist keine Kanalisation vorhanden. Sie sei auch nicht zu erwarten, so daß nur der Bau von Kleinkläranlagen bleibe.

An dieser Stelle richte er einen Appell an das zuständige Ministerium, dafür zu sorgen, daß die Möglichkeiten der Baugenehmigungsbehörden ergänzt würden durch das, was allein den unteren Wasserbehörden möglich sei.

Diese Unterstützung sagt Staatssekretär Dr. Bentrup zu.

65. Sitzung

Land gewährleistet werden könne.

09.11.1989 he-sz

Im wäre sehr daran gelegen, hebt Abg. Neuhaus (CDU) hervor, diese Ausführungen zur eigenen Informationen - nicht zuletzt im Hinblick auf eine Reihe von Petitionen -, aber auch für die zustän-

digen Behörden zu bekommen, damit eine einheitliche Handhabung im

Über die Dienstbesprechung werde es ein Protokoll geben, gibt Ltd. Ministerialrat Moelle an, das dann allen Bauaufsichtsbehörden zugehen werde.

Auf die Frage des Abg. Grevener (SPD), ob auch die Ausschußmitglieder dieses Protokoll an die Hand bekommen könnten, antwortet Staatssekretär Dr. Bentrup, er habe keine Bedenken, dem Ausschuß sowohl das Ergebnis der Arge Bau als auch das Protokoll über die Dienstbesprechung, soweit es diesen Punkt betreffe, zuzuleiten.

Die zugesagten Unterlagen sind dem Ausschuß zwischenzeitlich als Vorlage 10/2574 zugegangenen.

Abg. Jacobs (CDU) möchte wissen, ob in die Besprechung auch schon die Bonner Überlegungen für eine Änderung des Bundesbaugesetzes eingeflossen seien. Er könne sich vorstellen, daß dadurch für den ländlichen Raum noch weitere Möglichkeiten eröffnet würden.

Ein anderer Aspekt sei, daß auch, wenn eine Nutzungsänderung für landwirtschaftliche Gebäude beschlossen sei, die Landesstraßenbauämter bei Zufahrten zu Landes- und Bundesstraßen ihr Veto einlegten und damit die ganze Sache blockierten. Er wisse dies aus zahlreichen Petitionen.

Ingesamt gesehen komme es nach seiner Auffassung darauf an, daß Nutzungsänderungen mit dem ländlichen Raum verträglich seien. So würde aus seiner Sicht zum Beispiel eine Schreinerei durchaus in die landwirtschaftliche Nachbarschaft passen. Jedenfalls wäre ihm ein solcher Betrieb, der zudem Arbeitsplätze schaffe, lieber als eine starke Ausdehnung der Wohnbevölkerung in leerstehende landwirtschaftliche Gebäude.

Angesprochen worden seien die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Landestraßengesetz, stellt Ltd. Ministerialrat Moelle klar. Das betreffe aber nicht allein die Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude, sondern gelte immer dann, wenn an Landes- oder Bundesstraßen angebunden werde.

Die Überlegungen in Bonn hätten in der Dienstbesprechung noch keine Rolle gespielt, sondern es seien lediglich die Möglichkeiten aufgezeigt worden, die schon jetzt bestünden, wenn das Gesetz ausgeschöpft werde.

09.11.1989 he-sz

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990)

Drucksache 10/4600

Einzelplan 10 - Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Vorlagen 10/2280, 10/2281 und 10/2429

Unter Bezug auf die Haushaltsberatungen in den voraufgegangenen Sitzungen befaßt sich der Ausschuß heute lediglich mit den vorliegenden Änderungsanträgen der Fraktionen der SPD und der CDU, die jeweils von den Fraktionssprechern kurz begründet werden.

Abg. Gorlas (SPD) verweist auf die Erörterung des <u>Kapitels 10 510</u> in der vorigen Sitzung, APr 10/1335, Seite 16. Anträge seiner Fraktion, die sich auf den neu zu errichtenden Fischgesundheitsdienst bzw. die Deckungsvorschläge dazu bezögen, könnten en bloc abgestimmt werden.

Zusätzlich wünscht Abg. Ruppert (F.D.P.) zu erfahren, ob für diesen Fischgesundheitsdienst die personelle Ausstattung schon klar sei.

Darüber werde zur Zeit noch verhandelt, legt Staatssekretär Dr. Bentrup dar. Es werde zum Beispiel überlegt, ob ein engagierter freiberuflich tätiger Fachtierarzt hierfür herangezogen werde, der die Aufgaben aufgrund eines Vertrages wahrnehme und aus den Gebühren und dem Aufkommen der Fischereiabgabe und nicht aus einem Angestelltenverhältnis bei der Behörde bezahlt werde.

Wenn dieser Dienst für so wichtig erachtet werde, erstaunt es Abg. Neuhaus (CDU), daß er nicht längst früher eingerichtet worden sei.

Die Überlegungen gingen auch schon lange Zeit zurück, bestätigt Staatssekretär Dr. Bentrup, nur sei erst im vergangenen außerge-wöhnlich trockenen Sommer deutlich geworden, daß die Notwendigkeit zur Einrichtung eines eigenen Fischgesundheitsdienstes immer akuter werde. Zunehmende Probleme hätten sich gerade bei der Niedrigwasserführung der Bachläufe gezeigt.

Er sei dankbar, daß die SPD das Anliegen der Teichwirtschaft aufgegriffen habe, um bereits im Haushalt 1990 die Voraussetzungen für die Einrichtung des Fischgesundheitsdienstes zu schaffen.